OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-000214/2/ER**

Datum: **Linz, 24. Juli 2017**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des C R, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 3. Februar 2017, GZ: Pol96-179-2016, wegen einer Übertretung nach dem Oö. Hundehaltegesetz

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.**

**II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.**

**III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 3. Februar 2017 verhängte die Bezirkshauptmannschat Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) unter Spruchpunkt 1, der die GZ Pol96-179-2016 zuzurechnen ist, über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 70,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden), da er am 20. April 2016 gegen 11:55 Uhr in B I auf der E vor dem Stand gegenüber der Liegenschaft E, einen Hund ohne Leine und Maulkorb geführt habe. Er habe dadurch § 6 Abs 1 iVm § 15 Abs 1 Z 5 Oö. Hundehaltegesetz verstoßen.
(Unter Spruchpunkt 2, dem eine andere GZ zuzuordnen ist, wurde dem Bf eine andere Verwaltungsübertretung nach dem Oö. Hundehaltegesetz vorgeworfen.)

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die ggst Verwaltungsübertretung der belangten Behörde mit Anzeigen der Städtischen Sicherheitswache B I zur Kenntnis gebracht und ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden sei. Als Sachverhalt gab die belangte Behörde im Wesentlichen den Inhalt des Spruchs wieder und führte zur Beweiswürdigung aus, dass der festgestellte Sachverhalt auf der Anzeige und der darin festgehaltenen schlüssigen Angabe einer Privatperson gründe, der vom Bf nicht entgegen getreten worden sei. Der angezeigte Sachverhalt erscheine auch deshalb plausibel, da es bereits mehrere Verfahren gegen den Bf nach dem Oö. Hundehaltegesetz bei der belangten Behörde gegeben habe. Auch sei der Bf bereits einmal rechtskräftig deswegen bestraft worden.

I.2. Mit Schriftsatz vom 3. März 2017 erhob der Bf rechtzeitig gegen GZ Pol96-179-2016 Beschwerde und führte dazu begründend aus, er sei selbst kein Hundehalter, gehe nicht mit fremden Hunden spazieren, sei aber durchaus öfter in der genannten Zeit am vorgeworfenen Tatort gewesen. Der beschriebene Hund sei eindeutig im Besitz des Standbetreibers, der diesen nie an die Leine nehme oder ihn mit einem Maulkorb versehe. Da der Hund den Bf sehr gut kenne, komme es vor, dass dieser ihm aus einer Entfernung von 50 Metern zulaufe und ihn begrüße, dies könne der Bf nicht verhindern. Es sei daher unbedeutend, wenn er mit diesem Hund gesichtet worden sei, außerdem existiere nicht einmal ein Foto. Der Bf habe mit den Anschuldigungen nichts zu tun.

I.3. Mit Schreiben vom 29. März 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben in die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.
Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 20. April 2016 erstattete eine Privatperson bei der Gemeinde B I Anzeige und gab an, gesehen zu haben, wie der Bf am selben Tag mit einem braunen mittelgroßen Hund auf der E vor dem Stand K im Stadtgebiet unterwegs gewesen sei. Der Bf habe diesen Hund nicht an der Leine geführt und dieser Hund habe keinen Beißkorb getragen. Die Person wolle dies zur Anzeige bringen, da sie den Bf immer wieder mit diesem Hund im Stadtgebiet von B I ohne Leine und Maulkorb umhergehen sehe. Die Anzeige der Privatperson wurde der belangten Behörde von der Gemeinde B I am 21. April 2016 übermittelt. Mit Schreiben vom 10. August 2016 forderte die belangte Behörde den Bf zur Rechtfertigung auf. Der Bf äußerste sich zum Tatvorwurf nicht inhaltlich.
Nach Erhalt des Straferkenntnisses, das in einem zweiten Spruchpunkt, dem die GZ Pol96-172-2016 zuzuordnen ist, einen weiteren Tatvorwurf nach dem Oö. Hundehaltegesetz umfasst, rief der Bf bei der belangten Behörde an und teilte mit, gegen Spruchpunkt 1 Beschwerde erheben zu wollen, Spruchpunkt 2 werde aber so gewesen sein wie vorgeworfen.
Dieser telefonischen Ankündigung folgend erhob der Bf Beschwerde gegen Spruchpunkt 1, dem die GZ Pol96-179-2016 zuzuordnen ist, Spruchpunkt 2 mit der GZ Pol96-172-2016 ließ er hingegen unangefochten.
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit einen Hund geführt hat.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Dass nicht festgestellt werden kann, dass der Bf am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit einen Hund geführt hat, ergibt sich insbesondere aus dessen nachvollziehbarer Erklärung, ihm sei der Hund des Standbesitzers, der den Bf gut kenne, aus einiger Entfernung zentgegen gelaufen und mit ihm gegangen. Im Akt finden sich überdies keinerlei Feststellungen dazu, um welchen Hund es sich genau handelte und in welchem Verhältnis der Bf zu diesem Hund steht. Es wurde vielmehr – völlig ungeprüft – die Anzeige einer Privatperson zur Sachverhaltsfeststellung übernommen. Ferner erscheint die Beschwerdebegründung insofern glaubhaft, als der Bf den zweiten – ebenso bloß auf einer Anzeige einer Privatperson basierenden – Tatvorwurf unwidersprochen und unangefochten gelassen hat. Der Bf hat somit nicht generell sämtliche Tatvorwürfe von sich gewiesen, sondern gezielt und begründet jenen bestritten, den er für unberechtigt hielt.
Zumal dem Tatvorwurf – außer der Anzeige einer Privatperson – keine weitere Sachverhaltsermittlung zugrunde liegt und der Bf diesen durchaus glaubhaft und nachvollziehbar bestritt, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit einen Hund geführt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 15 Abs 1 Z 5 Oö. Hundehaltegesetz – OÖ.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 1 oder 2 verstößt.

Gemäß § 6 Abs 1 OÖ.HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

III.2. Eine Verwaltungsübertretung nach dem OÖ.HHG begeht ua, wer einen Hund an öffentlichen Orten im Ortsgebiet ohne Leine und Maulkorb *führt*, wobei auch Personen, denen vom Hundehalter ein Hund überlassen worden ist, Hundeführer sein können (vgl § 3 Abs 3 OÖ.HHG).

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Bf vorgeworfen, am 20. April 2016 gegen 11:55 Uhr in B I auf der E vor dem Stand einen Hund ohne Leine und Maulkorb geführt zu haben. Es wurde weder festgestellt, dass der Bf Halter des ggst Hundes ist, noch geht aus dem Verwaltungsakt hervor, dass dem Bf der Hund überlassen wurde. Der dem Strafausspruch zugrunde gelegte Sachverhalt wurde entsprechend der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses ausschließlich aufgrund der gegenständlichen Anzeige festgestellt.

§ 15 Abs 1 Z 5 iVm § 6 Abs 1 OÖ.HHG bezeichnet ausdrücklich das *Führen* eines Hundes ohne Leine und Halsband als Verwaltungsübertretung. Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs 1 Z 1 VStG aber nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist.

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie oben ausführlich dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf den verfahrensgegenständlichen Hund zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am

vorgeworfenen Tatort tatsächlich geführt hat. Die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung konnte daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Es war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

**R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

**H i n w e i s**

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter